

Merkblatt

Dienstliche Veranstaltung zur Information im Sanitätsdienst der Bundeswehr (InfoDVag SanDstBw)

1. Zielsetzung

Die InfoDVag dient der Gewinnung von Führungskräften aus dem zivilen Bereich sowie von politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für die Unterstützung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben und Zielsetzungen der Bundeswehr.

Ziel einer InfoDVag SanDstBw ist es darüber hinaus, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die besonderen Aufgaben und die daraus resultierenden Herausforderungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr als Servicedienstleister für die gesamte Bundeswehr nahe zu bringen.

Unmittelbare Eindrücke durch persönliche Teilnahme an ausgewählten Teilen soldatischen Lebens sollen die gewonnenen Erkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abrunden, um so künftig im eigenen Einflussbereich als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr wirken zu können.

2. Zielgruppen

An InfoDVag können bei dienstlichem Interesse folgende Personen auf Grundlage des § 81 Soldatengesetzes teilnehmen:

- a. Hochrangige zivile Führungskräfte aus Wirtschaft, Öffentlichem Dienst und Wissenschaft, Vertreter von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Fachverbänden sowie Gewerkschaften und NGOs in Spitzenfunktionen; hohe Beamte und Beamtinnen außerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg, Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie ausgewählte Vertreter aus den Bereichen Bildung, Forschung und Medien.
- b. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlamentes.
- c. Sonstige herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie andere für die Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wichtige Meinungsbildner oder Meinungsbildnerinnen.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme

- a. Zu einer InfoDVag SanDstBw können Personen mit ihrem Einverständnis zugezogen werden, die dienstfähig sind, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 65. Lebensjahr bis zum Ende der dienstlichen Veranstaltung noch nicht vollendet haben. Während der Wehrdienstleistung im Rahmen der InfoDVag SanDstBw stehen sie in einem Wehrdienstverhältnis.
- b. Grundlage für die Feststellung der Dienstfähigkeit bei gedienten Personen ist in der Regel die letzte, in den Gesundheitsakten dokumentierte ärztliche Untersuchung. Eine aktuelle Prüfung durch das zuständige Karrierecenter findet nur statt, wenn die betreffende Person selbst oder die zuziehende militärische Dienststelle Zweifel an der Dienstfähigkeit geltend macht.
- c. Bei ungedienten Personen erfolgt im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung die Feststellung der Dienstfähigkeit durch das zuständige Karrierecenter.
- d. Personen dürfen nicht zu einer InfoDVag SanDstBw zugezogen werden, wenn
 - (1) sie vorübergehend oder dauernd dienstunfähig sind,
 - (2) sie als Kriegsdienstverweigerer oder Kriegsdienstverweigerin anerkannt sind, allerdings ist bei Rückzug der Kriegsdienstverweigerung eine Teilnahme möglich,
 - (3) sie vom Wehrdienst oder von Dienstleistungen ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes oder § 65 des Soldatengesetzes),
 - (4) sie die Rechtsstellung eines Soldaten oder einer Soldatin verloren haben,
 - (5) sie durch Urteil in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden sind,
 - (6) sie nach § 55 Abs. 5 , § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Soldatengesetzes oder § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes entlassen worden sind,
 - (7) ihnen das Ruhegehalt oder der Dienstgrad aberkannt worden ist.
- e. Darüber hinaus soll eine Teilnahme an einer InfoDVag SanDstBw von Reservisten und Reservistinnen mit verliehenen Offizier- oder Unteroffizierdienstgraden sowie Personen, die schon auf anderem Wege über die Streitkräfte informiert sind (dazu zählt auch das Zivilpersonal der Bundeswehr) grundsätzlich nicht vorgesehen werden.

4. Bewerberauswahl

- a. Da das Bewerberaufkommen in der Regel höher ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt ein stichtagbezogenes Auswahlverfahren auf Grundlage der Angaben des für InfoDVag SanDstBw vorgesehenen Personalbogens. Der Stichtag ist dem jeweiligen Einladungsschreiben zu entnehmen.
- b. Die Auswahlentscheidung steht unter dem Vorbehalt der noch zu erfolgenden Feststellung der Dienstfähigkeit.
- c. Ehemalige Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer InfoDVag anderer militärischer Organisationsbereiche (Heer, Luftwaffe, Marine, SKB) bzw. an einer Wehrübung zur Information für zivile Führungskräfte sowie Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sollen in der Regel erst nach einem angemessenen Zeitabstand (Anhalt: drei Jahre) in die engere Auswahl einbezogen werden.
- d. Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer InfoDVag ZSanDstBw nur einmalig vorgesehen.

5. Durchführung

- a. Die InfoDVag des SanDstBw findet als geschlossene einwöchige Veranstaltung an einer Ausbildungseinrichtung des ZSanDstBw statt. Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist auf 25 begrenzt.
- b. Neben theoretischen Unterrichtungen, erlebnisorientierter praktischer Ausbildung sowie der Teilnahme an Großvorhaben bzw. Lehrvorführungen des ZSanDstBw sind auch Besuche bei Kommunen und Kooperationspartnern der Industrie vorgesehen.
- c. Dienstgrad und Uniform

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer InfoDVag tragen während der Veranstaltung die Uniform des Heeres mit dem zeitweiligen Dienstgrad Oberleutnant. Die Bekanntgabe und Aushändigung erfolgt am ersten Tag der Wehrdienstleistung; der zeitweilige Dienstgrad gilt nur für die Dauer der InfoDVag SanDstBw; er darf auch nicht mit dem Zusatz "der Reserve (d.R.);" weitergeführt werden. Ungediente Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen nach § 9 Abs. 2 Soldatengesetz das "Feierliche Gelöbnis" ab.

6. Gesetzliche Bestimmungen und finanzielle Aspekte

- a. Die zugezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach § 1 Abs. 6 des Wehrsoldgesetzes während einer dienstlichen Veranstaltung keine Ansprüche auf Geldbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld, Bekleidungszuschuss, Abnutzungsentschädigung, Dienst- und Entlassungsgeld, Leistungszuschlag).
- b. Ebenso haben sie keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz noch findet das Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung. Entsprechend müssen zugezogene Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer InfoDVag SanDstBw ggf. bei ihrem Arbeitgeber/ ihrer Dienstbehörde Arbeitsbefreiung für die Dauer der dienstlichen Veranstaltung beantragen.
- c. Den zugezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird nach § 18 des Soldatengesetzes die Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- d. Den zugezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden auf Antrag die entstandenen notwendigen Fahrtkosten zwischen ihrer Wohnung und dem Ort, an dem die dienstliche Veranstaltung beginnt/endet, erstattet.
- e. Während der InfoDVag SanDstBw finden außerdienstliche Veranstaltungen auf freiwilliger Basis statt, deren Kosten ggf. nicht durch die Bundeswehr getragen werden können.
- f. Die zugezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben für die Dauer der InfoDVag SanDstBw Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 30 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 des Wehrsoldgesetzes.

7. Sonstiges

Für interessierte und geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer InfoDVag ist, entsprechend der "Weisung für die Öffnung der Reserveoffizierlaufbahn" unter besonderer Berücksichtigung der zivilberuflichen Qualifikationen sowie bestimmten Voraussetzungen, auf Antrag ein Einstieg in die Reserveoffizierlaufbahn möglich.

Über Einzelheiten zu diesem Themenfeld wird durch das zuständige Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr während der InfoDVag SanDstBw ausdrücklich informiert.